



# Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)

Jahresbericht 2000

## Teil 1: 50 Jahre Zusammenarbeit der deutschen Länder in der Wasserwirtschaft

### 1 Einleitung

Solange Menschen leben, haben sie versucht, sich vor den Gefahren des Wassers zu schützen und sich den Segen des Wassers nutzbar zu machen. Auch wenn viele naturwissenschaftliche Zusammenhänge nicht bekannt waren, so gab es doch beachtenswerte wasserbauliche Maßnahmen in den vergangenen Jahrhunderten in Mitteleuropa. Aber erst vor etwa zweihundert Jahren wurden flächendeckend durch die Landesherren Wasserbauverwaltungen eingerichtet. Gleichzeitig wurden wasserrechtliche Regelungen geschaffen, um die Menschen vor den Gefahren des Wassers zu schützen, allen den Zugang zum lebensnotwendigen Wasser zu ermöglichen und nachbarrechtliche Streitigkeiten um das Wasser möglichst zu verhindern. Es waren die Landesherren, die bestimmten, in welcher Form mit dem Wasser umgegangen werden sollte. Dies hatte insbesondere seinen Grund darin, weil alle Landeskinder den Anspruch auf das lebensnotwendige Wasser haben mussten und weil wasserbauliche Maßnahmen wegen ihrer weiträumigen Auswirkungen und der hohen Kosten nicht von einem Einzelnen, sondern nur von der Gemeinschaft geschaffen und erhalten werden konnten. Diese Grundauffassung zieht sich wie ein roter Faden durch die Geschichte der Wasserwirtschaft bis zum heutigen Tage.

### 2 Die Wasserwirtschaftsverwaltung bis zum Ende des 2. Weltkrieges

Nach dem verlorenen I. Weltkrieg wurde 1919 die neue Verfassung des Deutschen Reiches, die Weimarer Reichsverfassung (WRV), verkündet. Sie brachte für die Wasserbau- und Meliorationsbauverwaltungen der deutschen Länder durch Einrichtung der Reichswasserstraßen einschneidende Änderungen. So lautet der Artikel 97, Abs. 1 WRV: „Aufgabe des Reiches ist es, die dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen.“

Artikel 97, Abs. 3 WRV bestimmte: „Bei der Verwaltung, dem Ausbau oder dem Neubau von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren.“

Die Bedingungen der Übernahme sollten bis Ende 1920 geklärt sein, sodass spätestens zum 1. 4. 1921 der Übergang auf das Reich möglich war. Nach sehr schwierigen Verhandlungen zwischen den Ländern und dem Reich kam am 31. 3. 1921 ein Staatsvertrag zustande, der die Einzelheiten der Übergabe und die Verwaltung regelte. Strittig blieb seinerzeit aber die Frage, ob das Reich mit eigenen Behörden die Verwaltung der Reichswasserstraßen führen dürfe oder ob die Länder sie im Auftrag des Reiches erfüllen müs-

sten. Hierüber entschied im Dezember 1925 der Staatsgerichtshof im Sinne des Reiches. Von nun war klar, dass alle wasserbaulichen Angelegenheiten an den Reichswasserstraßen von Reichsbehörden wahrgenommen werden mussten und in der Fläche die Meliorationsbauverwaltungen der Länder, später auch Wasserwirtschaftsverwaltungen genannt, tätig blieben.

Im 2. Weltkrieg wurde 1941 eine neue oberste Reichsbehörde „Der Generalinspekteur für Wasser und Energie“ eingerichtet. Der Grundgedanke war, alle wasserbaulichen und wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten im Deutschen Reich zusammenzuführen und das Wasser in Einzugsgebieten zu bewirtschaften. Aufgrund des Kriegsverlaufs kamen direkt wirkende Maßnahmen nicht mehr zum Tragen.

Die bedingungslose Kapitulation des Deutschen Reiches im Mai 1945 hatte einen völligen Zusammenbruch der öffentlichen Verwaltung zur Folge. Etwa ein Drittel der reichsdeutschen Bevölkerung war auf der Flucht und hatte ihre Heimat verloren. Aufgrund der Absprachen der Siegermächte war eine Rückkehr nicht möglich. Diese Menschen mussten in den westlichen Gebieten des Deutschen Reiches untergebracht und ernährt werden. Ihre Integration erforderte einen ungeheuren Kraftaufwand. Auch der Anspruch der Politik an die Wasserwirtschaft war hiervon gekennzeichnet. Im Geleitwort des 1. Heftes der Zeitschrift WASSER & BODEN vom April 1949 ist folgendes nachzulesen: „In den uns nach dem Kriege noch verbliebenen deutschen Böden schlummern noch große, durch Überfluß oder Mangel an Wasser gehemmte Kräfte, die durch Regelung des Wasserhaushaltes im Boden mittels Ent- und Bewässerung und nachfolgende Bodenbearbeitung geweckt werden und den Bodenertrag wesentlich steigern können. Weite Moor- und Ödlandflächen harren der Erschließung und landwirtschaftlichen Nutzung durch Vorflutausbau, Wegebau, Umlegung und Besiedlung“.

Dies war der Leitsatz des wasserbaulichen Handelns mit der Folge, dass zahllose aus dem Osten vertriebene Landwirte angesiedelt und die Nahrungsmittelproduktion erheblich gefördert werden konnte. Die heute kaum noch zu begreifenden Aufbauleistungen waren in diesen Jahren nur möglich, weil der Ermessensspielraum der Behörden für zügige Entscheidungen sehr groß war. Die äußerst beschränkten finanziellen Möglichkeiten und der Zwang, jeden Quadratmeter Boden für die Nahrungsmittelproduktion zu nutzen, führten dazu, dass die vor dem 2. Weltkrieg eingeführten Regelungen zur Beachtung des Naturschutzes und der Landschaft hinten an gestellt werden mussten.

### 3 Wasserwirtschaftliche Entwicklung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949

Mit dem In-Kraft-Treten des Grundgesetzes vom 23. 5. 1949 wurde die Bundesrepublik Deutschland gegründet. Im Grund-

gesetz (GG) wurde dem Bund in Art. 75 GG (Rahmenkompetenz) das Recht zugebilligt, Rahmenvorschriften über den Wasserhaushalt zu erlassen. Gleichzeitig wurde in Art. 89 GG (Bundeswasserstraßen) festgelegt, dass der Bund Eigentümer der bisherigen Reichwasserstraßen ist und sie durch eigene Bundesbehörden verwaltet. Bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren. Damit waren verfassungsmäßig die Rechte des Bundes und der Länder in Bezug auf das Wasser festgelegt. Es blieb aber offen, ob die Begriffe *Wasserhaushalt* und *Wasserwirtschaft* unterschiedlich oder gleich zu verstehen sein sollten. Überhaupt schienen sich die Väter des Grundgesetzes hierüber wenig Gedanken gemacht zu haben.

Gemäß den Bestimmungen des GG wurde am 27. 7. 1957 das „Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes“ (Wasserhaushaltsgesetz) als Rahmengesetz erlassen. Es trat am 1. 3. 1960 in Kraft. Bis dahin mussten die Länder ihre Landeswassergesetze mit ausfüllenden und ergänzenden Bestimmungen erlassen haben. Diese kurze Frist von drei Jahren konnte eingehalten werden. Die davor bestehenden Landeswassergesetze (z. B. preußisches Wassergesetz) traten außer Kraft. Als Ziel des Wasserhaushaltsgesetzes formulierte Kolb 1958 in seinem Kommentar:

„Ziel des Wasserhaushaltsgesetzes ist die Herbeiführung einer wirtschaftlichen Ordnung des ober- und unterirdischen Wassers der gesamten Bundesrepublik nach Menge und Beschaffenheit. Das Gesetz unternimmt den Versuch, anstelle der bisherigen Rechtszersplitterung eine Rechts einheit, allerdings begrenzt auf die Regelung des Wasserhaushaltes, zu setzen. Wenn gesagt wird, daß es nur ein Versuch sei, so deswegen, weil der Rahmencharakter des Gesetzes seine Ausfüllung mit Landesgesetzen erforderlich macht und nicht vorhergesehen werden kann, ob die Landesgesetze durch die Landesparlamente wirklich so gleichlautend verabschiedet werden, daß dann im Ergebnis von einer Rechtseinheit gesprochen werden kann.“

Um dieses Ziel zu erreichen, ist Anfang 1958 die „Wasserrechtliche Arbeitsgemeinschaft der Länder“ gebildet worden. Sie hat innerhalb eines Jahres den Mustergesetzesentwurf eines Landeswassergesetzes erarbeitet. Aus dieser Arbeitsgemeinschaft ist die heutige „Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)“ erwachsen, die den Auftrag hat, übergreifende Belange der Wasserwirtschaft aller Länder nach möglichst einheitlichen Kriterien zu definieren, aber auch Raum genug zu lassen, individuelle Eigenheiten zu ermöglichen.

Die wasserwirtschaftlichen und wasserbaulichen Aufgaben haben sich im Laufe der Jahrzehnte gewandelt. In den 50er und 60er Jahren stand, wie bereits geschildert, der politische Auftrag im Mittelpunkt, durch Regelung des Wasserhaushalts die Ernährungsgrundlage der Bevölkerung sicherzustellen. Dies bedeutete, dass Gewässerausbau, Dränung, landwirtschaftlicher Wegebau und Schutz der landwirtschaftlichen Flächen vor Hochwasser im Mittelpunkt des Verwaltungshandelns standen. Auch die Sicherstellung der Wasserversorgung im ländlichen Raum hatte seiner Zeit einen sehr hohen Stellenwert. Heute ist es unvorstellbar, dass in den Dörfern zwischen Alpen und Nordsee kein hygienisch einwandfreies und in ausreichender Menge vorhandenes gutes Trinkwasser zur Verfügung stand.

Das Jahr 1962 stellte in zweifacher Hinsicht einen erheblichen Einschnitt dar:

– In der Nacht vom 16./17. Februar forderte eine Sturmflut an der deutschen Nordseeküste mehr als 300 Tote.

– Am 30. Oktober erklärte das Bundesverfassungsgericht das Bundesgesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen für verfassungswidrig und daher für nichtig.

Wenn auch beide Ereignisse sehr unterschiedlicher Art waren, so blieben sie nicht ohne Wirkung auf die Zusammenarbeit der Länder untereinander und mit dem Bund.

Die Sturmflutkatastrophe verlangte noch weitergehende als bisher schon vorhandene abgestimmte Regelungen für den Küstenschutz unter den vier norddeutschen Ländern. Die Abstimmungen verliefen erfolgreich und die Zusammenarbeit mit dem Bundeslandwirtschaftsministerium, welches für die Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zuständig ist, verlief in all den folgenden Jahren Ziel orientiert problemlos. Die Aufgaben des Küstenschutzes sind zwar noch nicht abgeschlossen, aber die großen Sturmfluten der 70er Jahre haben gezeigt, dass die Deichsicherheit weitgehend gegeben ist.

Das 1960 erlassene Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen (Bundeswasserstraßen-Reinhaltegesetz) ist für nichtig erklärt worden, weil der Bund seine Gesetzgebungsbefugnisse nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes überschritten hatte. Die Rahmenkompetenz schließt eine wasserwirtschaftliche Gesetzgebungsbefugnis für die Wasserstraßen durch den Bund aus. Dieses Urteil hatte zur Folge, dass sich für die großen Ströme Rhein, Weser und Elbe Arbeitsgemeinschaften der Länder zur Reinhaltung dieser Flüsse bildeten. In diesen Länderarbeitsgemeinschaften wurden gemeinsam Reinhaltkonzepte entwickelt.

Überhaupt wandelten sich die wasserwirtschaftlichen Aufgaben in den 70er Jahren beträchtlich. Die Gewässereinhaltung, die bis dahin nur eine untergeordnete Rolle gespielt hatte, rückte in den Mittelpunkt. Die Gewässergüte vieler oberirdischer Gewässer war so schlecht geworden, dass diese Gewässer als ökologische Lebensadern in unserer Landschaft nicht mehr gelten konnten. In der LAWA wurden Arbeitsgruppen gegründet, die in Zusammenarbeit mit Bundesdienststellen die Mindestanforderung für die Abwasserreinigung erarbeiteten. Es war der entscheidende Durchbruch in dieser Zeit, dass die Länder mit dem Bund festlegten, dass unabhängig von der Leistungsfähigkeit der Gewässer gleiche Reinigungsleistungen für alle Abwasserleitungen einer Branche zu gelten haben (Emissionsprinzip).

Etwa zur gleichen Zeit wurden in Brüssel bei der EG erste Richtlinien zum Gewässerschutz erarbeitet. Die deutsche Delegation in diesen Arbeitsgruppen der EG bestand aus Vertretern der LAWA und des Bundes, die sich gemeinsam darum bemühten, ein für deutsche Verhältnisse akzeptables Ergebnis zu erreichen. Dies ist in der Anfangszeit nur bedingt gelungen, weil von Seiten des Bundes die integrationspolitischen Gesichtspunkte oft über die technischen Gesichtspunkte gestellt wurden. Die Bundesregierung traf im Ministerrat der EG letztlich die Entscheidungen ohne die Länder. Die Folge war, dass noch heute bei vielen Richtlinien aus dieser Zeit der Verwaltungsaufwand in einem unangemessenen Verhältnis zum Erfolg steht, der Vollzug in den Ländern nicht immer den Vorstellungen der Kommission entspricht und deshalb Vertragsverletzungsverfahren gegen die BRD angestrengt werden. Die Erfahrung aus diesen „missglückten Richtlinien“ hatte zur Folge, dass bei späteren Richtlinien-Entwürfen der EG die Personenkontinuität der LAWA-Vertreter und des Bundes erhalten wurde und Hintergrund-Gruppen diesen Vertretern zurarbeiteten. Es kann deshalb als Erfolg verbucht werden, dass das Emissionsprinzip, d. h. Abwasserreinigung unabhängig von der

Leistungsfähigkeit des Vorfluters, in Europa weitgehend durchgesetzt wurde.

In den 80er Jahren war es gelungen, die biologische Vollreinigung der kommunalen und industriellen Abwässer flächendeckend umzusetzen. Auf vielen Gewässerstrecken war damit der Sauerstoffhaushalt stabilisiert worden. Mitte der 80er Jahre zeigte es sich aber, dass die Verschmutzung der Nordsee durch Nährstoff- und Schwermetall-Einträge bedrohlich anwuchs. So wurde von Bund und Ländern gemeinsam beschlossen, die weitergehende Reinigung, d. h. die Nährstoffelimination des Abwassers einzuführen. Wiederum erarbeiteten Arbeitsgruppen der LAWA zusammen mit Bundesdienststellen die dafür erforderlichen Mindestanforderungen. Die Phosphatfracht konnte damit auf gewässerverträgliche Werte reduziert werden und auch die Stickstofffrachten nahmen erheblich ab. Alles in allem kann gesagt werden, dass die gute Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Länder zu einer deutlichen Verbesserung der Gewässergüte geführt hat.

In den letzten Jahrzehnten hat sich der Auftrag der Politik an die Wasserwirtschaft erheblich gewandelt. Nicht mehr die Einstellung eines optimalen Wasserstandes auf allen nur möglichen Flächen unseres Landes zur Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion steht im Mittelpunkt, vielmehr verlangt die Öffentlichkeit die Erhaltung oder Wiederherstellung intakter Biotope. Die LAWA hat sich dieser Aufgabe angenommen und als ersten Schritt ein 7-stufiges System zur Bewertung der ökomorphologischen Qualität kleiner und mittelgroßer Fließgewässer entwickelt. Arbeitsgruppen der LAWA haben in den letzten zehn Jahren Arbeitshinweise erarbeitet, die den einzelnen Wasserbauingenieur in die Lage versetzen, die naturnahen Elemente bei seinen Arbeiten zu berücksichtigen. Ganze Auenbereiche sind heute aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und werden naturnah umgestaltet. Die Programme „Lachs 2000“ oder „Wiederansiedlung von Wanderfischen“ stehen hierfür als Symbol.

#### 4 Die Entwicklung der Wasserwirtschaft nach der Wiedervereinigung

Sofort nach Öffnung der Grenze 1989 wurden Kontakte zwischen den Wasserwirtschaftlern der westlichen Länder mit denen der DDR hergestellt. Bereits im Sommer 1990 wurde das Land Thüringen Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft zur Reinhaltung der Weser. Ähnlich entwickelte es sich auch an der Elbe. Die LAWA wurde entsprechend erweitert und Wasserwirtschaftler der ehemaligen DDR arbeiten seitdem konstruktiv in den Arbeitsgruppen mit. In die 90er Jahre fielen die großen Rheinhochwasser und das Hochwasser an der Oder. Die LAWA wurde deshalb von der Umweltminister-Konferenz beauftragt, Hochwasseraktionspläne für die großen deutschen Ströme zu erstellen. Ziel dieser Hochwasseraktionspläne war es, die Maßnahmen aufzuzeigen, mit denen erreicht werden konnte, hohe volkswirtschaftliche Schäden in Siedlungen zu vermeiden. Diese Pläne sind nicht mehr auf den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen ausgerichtet. Vielmehr richten sich die Handlungsempfehlungen und Handlungsschwerpunkte auf eine Verbesserung des Wasserrückhaltes im Einzugsgebiet. Hierzu gehören insbesondere Reaktivierung von Überschwemmungsgebieten, Extensivierung der Landwirtschaft im Überschwemmungsbereich, Verbesserung des Wasserrückhaltes am Hauptgewässer und Vorsorgemaßnahmen im Bauplanungsbereich. Aufgrund der unterschiedlichen Naturgege-

benheiten in den einzelnen Flussgebieten setzen die Maßnahmenprogramme auch durchaus unterschiedliche Schwerpunkte. Gemeinsames Ziel der Programme bleibt jedoch, die nachteiligen Auswirkungen von Hochwasserereignissen auf die menschliche Sicherheit und Gesundheit und auf wertvolle Sachgüter zu vermindern und gleichzeitig einen Gewinn für Umwelt und Natur zu erzielen. Alle Hochwasseraktionspläne basieren auf den Leitlinien der LAWA für einen zukunftsweisenden Hochwasserschutz. Allerdings ist für die Umsetzung der internationalen Aktionspläne ein staatenübergreifendes Handeln mit Unterstützung der Politik unabdingbar.

Mit Erweiterung der Bundesrepublik Deutschland auf 16 Länder und der Bildung von Wasserwirtschaftsverwaltungen in den neuen Ländern stellten sich für die LAWA neue und ergänzende Aufgaben bei der Gewässerreinhaltung. Aus den schon beschriebenen Gründen war die Abwasserreinigung in den neuen Ländern erheblich vernachlässigt worden mit der Folge, dass viele Gewässer Abwasserkanälen glichen. Zur Unterstützung der Wasserwirtschaftler im Osten kamen Wasserwirtschaftler aus dem Westen und gemeinsam wurden Sanierungspläne aufgestellt sowie Sanierungen begonnen. Grundlagen hierfür waren die bereits in der Vergangenheit von der LAWA ausgearbeiteten technischen Regeln. Durch dieses wirkungsvolle Zusammengehen der Wasserwirtschaftler der Länder und mit finanzieller Unterstützung des Bundes konnte erreicht werden, dass sich innerhalb einer sehr kurzen Zeit die Gewässergüte im Osten der Gewässergüte der Westgewässer annäherte.

In Ost wie in West zeigt sich jedoch, dass die verbleibende Stickstoffbelastung dennoch beträchtlich ist und die verbleibenden Nitratkonzentrationen fast unverändert hoch ausfallen. Die Haupteintragsquelle für Stickstoff ist heute die intensive Landwirtschaft. Ihre Wirtschaftsweise, verbunden mit einem hohen Düngemiteleinsatz, führt zu den festgestellten Gewässerproblemen. Insbesondere das Grundwasser ist hiervon primär betroffen. Eine von der LAWA durchgeführte Erprobung der geltenden Zielvorgaben bei Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich des Schutzgutes „aquatische Lebensgemeinschaft“ hat teilweise gravierende Überschreitungen ergeben. Die LAWA fordert deshalb, dass Pflanzenschutzmittel sparsam, sachgerecht und Gewässer schonend verwendet werden. Die LAWA wird sich bemühen, zusammen mit der Landwirtschaft Wege zu finden, diese Belastungen durch Stickstoff und Pflanzenschutzmittel auf ein erträgliches Maß zurückzuführen. Hier scheinen allerdings, auch im Hinblick auf die EU-Wasserrahmenrichtlinie, Konflikte vorprogrammiert zu sein.

#### 5 Ausblick

In der Zukunft werden Form und Inhalt der Zusammenarbeit der Länder ganz wesentlich durch den Vollzug der EU-Wasserrahmenrichtlinie bestimmt. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie schreibt vor, in großen wasserwirtschaftlichen Einzugsgebieten eine gute Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers wieder herzustellen oder zu erhalten. Die Arbeitsgruppen der LAWA werden Basismaterial für die Bearbeitung der Bewirtschaftungspläne erarbeiten. Die im Einzugsgebiet eines Flusses gelegenen Länder werden dann in engster Zusammenarbeit an die Umsetzung gehen müssen. Die Bedeutung der Zusammenarbeit der Länder wird gegenüber der Vergangenheit noch zunehmen. Allerdings wird deutlich werden, dass Gewässer

Individuen sind, denen man nicht in Deutschland und schon gar nicht in Europa gleiche Regelungen auferlegen kann. Kein Fließgewässer befindet sich von der Quelle bis zur Mündung in einem naturnahen Zustand. Gewässerlandschaften sind an Strukturen verarmt. Viele Tier- und Pflanzenarten unserer Gewässer sind verschwunden oder stark gefährdet. Hier gilt es im gesellschaftlichen Konsens umzusteuern. Deutschland besitzt einen Schatz, den andere Länder der Erde uns mit Gold aufwiegen würden, nämlich hochwertiges Grundwasser. Es gilt diesen Schatz im Rahmen der Nachhaltigkeit für unsere Nachfahren zu erhalten.

Die zunehmende Verknüpfung wasserwirtschaftlicher Vorhaben mit anderen Ansprüchen an Raum und Landschaft wird dazu führen, dass die nichtinvestiven Aufgaben der Wasserwirtschaft zunehmend an Bedeutung gewinnen. Absprachen über kommunale und Landesgrenzen hinweg werden zwingend erforderlich. Die in der Vergangenheit erfolgreiche Zusammenarbeit der deutschen Länder in der Wasserwirtschaft wird also auch in der Zukunft unabdingbar sein und weitergeführt werden. Nur so kann sich Wasserwirtschaft als Dienstleistung zur Deckung gesellschaftlicher Bedürfnisse verstehen.

## Teil 2: Wasserwirtschaft und Wasserrecht in der ehemaligen DDR

### 1 Einleitung

Auch in der ehemaligen DDR wurde der Wasserwirtschaft, der Bewirtschaftung der Gewässer, dem sparsamen Gebrauch des Wassers, dem Ausbau und der Unterhaltung der Gewässer und insbesondere dem Schutz der Gewässer entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet. Dazu wurden geeignete rechtliche Regelungen getroffen und spezifische Organisationen und Institutionen eingerichtet. Ein guter Zustand der Gewässer konnte aber nicht erreicht werden, da die materiellen Voraussetzungen, Baukapazitäten und Ausrüstungen, in der ehemaligen DDR nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung standen.

### 2 Organisation und Struktur der Wasserwirtschaft in der DDR

Zuständiges zentrales Staatsorgan für die Fragen und Belange der Wasserwirtschaft in der DDR war ursprünglich das Amt für Wasserwirtschaft in Berlin und später bis zur Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.

Im Jahr 1958 wurden die Wasserwirtschaftsdirektionen gegründet. Sie waren ausschließlich für Flusseinzugsgebiete zuständig. Es handelte sich um sieben Direktionen für die Gebiete: Küste-Warnow-Peene, Havel-Nuthe, Spree-Oder-Neiße, Obere Elbe-Mulde, Saale-Weiße Elster, Werra-Gera-Unstrut, Mittlere Elbe-Bode-Sude-Elde.

Damit war bereits damals, allerdings nur kurzzeitig, eine Behördenstruktur geschaffen, die den Festlegungen gem. Artikel 3 der EU-Wasserrahmenrichtlinie vom 23. 10. 2000 (2000/60/EG) für die Bewirtschaftung der Gewässer nach Flusseinzugsgebieten entsprach.

Im Jahr 1976 wurde dann den Forderungen der politischen Organe in der DDR – den Räten der Bezirke, die Länder waren bekanntlich abgeschafft – entsprochen und die Organisation der Wasserwirtschaftsbehörden nach Fluss-

einzugsgebieten weitgehend aufgegeben und den politischen Grenzen der ehemaligen Bezirke der DDR angepasst. Es wurden fünf neue Wasserwirtschaftsdirektionen mit jeweils nachgeordneten Oberflussmeistereien, die jeweils für einen Bezirk zuständig waren, gebildet. Es handelte sich um folgende Wasserwirtschaftsdirektionen (WWD), die bis zur Wiedervereinigung Bestand hatten:

- WWD Elbe-Spree-Neiße mit Sitz in Dresden für die Bezirke Dresden, Karl-Marx-Stadt und Cottbus;
- WWD Saale-Werra mit Sitz in Halle für die Bezirke Gera, Leipzig, Halle, Erfurt und Suhl;
- WWD Oder-Havel mit Sitz in Potsdam für die Bezirke Potsdam und Frankfurt/Oder;
- WWD Küste mit Sitz in Stralsund für die Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg;
- WWD Mittlere Elbe mit Sitz in Magdeburg nur für den Bezirk Magdeburg und die Oberflussmeisterei Berlin, die für das Gebiet der ehemaligen Hauptstadt der DDR zuständig war.

Die Oberflussmeistereien (OFM) waren mit Ausnahme der OFM Berlin keine juristischen Personen, und ihnen waren Flussbereiche nachgeordnet, die weitgehend für Unterhaltungsaufgaben an Gewässern zuständig waren, die aufgrund ihrer Bedeutung für die Bewirtschaftung und den Abfluss den Wasserwirtschaftsdirektionen zugeordnet waren.

Die Aufgaben der Wasserwirtschaftsdirektionen waren vielfältig. Sie verkörperten sowohl Wasserbehörden, wissenschaftlich-technische Institutionen als auch produktive Einrichtungen.

So waren von den Wasserwirtschaftsdirektionen im Wesentlichen folgende Schwerpunktaufgaben zu erledigen:

1. Regelung und Kontrolle der Gewässernutzungen auf der Grundlage des Wassergesetzes und seiner Folgebestimmungen, die wasserwirtschaftliche Entwicklungsplanung zur Sicherung der Wasserbereitstellung für Bevölkerung, Industrie und Landwirtschaft, die Durchsetzung der rationellen Wasserverwendung, der Schutz der Gewässer sowie der Hochwasser- und Küstenschutz. Hierzu gehörten:

- Erarbeitung und wasserwirtschaftlichen Entwicklungsplänen nach Flussgebieten;
- Gewährleistung einer hydrogeologischen Verlauferkundung der Grundwasservorräte für das gesamte Einzugsgebiet;
- Erfassung und Überwachung des Oberflächenabflusses, der Grundwasserstände, der Küstengewässer sowie der Beschaffenheit der Gewässer mit Hilfe von Basis-, Kontroll-, Überwachungs- und Sondernetzen und deren Auswertung, jährliche Herausgabe von gewässerkundlichen Jahrbüchern nach Wassermenge und Wasserbeschaffenheit;
- flussgebietsweise Bilanzierung des Wasserangebotes nach Menge und Beschaffenheit auf der Grundlage der Erfassung und Überwachung der Gewässer sowie der Erfassung des Wasserbedarfs der Gewässernutzer;
- Regelung und Kontrolle aller Gewässernutzungen und anderer wasserrechtlicher Entscheidungen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch die Staatliche Gewässeraufsicht (alle Gewässernutzungen sind in einem Wassernutzungsregister geführt);
- Mitwirkung bei der Vorbereitung von Entscheidungsvorschlägen zur Festlegung von Trinkwasserschutzgebieten, Küstenschutzgebieten und anderen Schutzgebieten;
- Vorhersage und Analyse von extremen Abflussverhältnissen bzw. Wasserständen und daraus ableitend der Betrieb und die Steuerung von wasserwirtschaftlichen Anlagen;
- Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet des gesellschaftlichen Hochwasser- und Küstenschutzes (im Be-

reich der WWD Küste);

- Mitwirkung bei der Aufklärung von Störungen und Havarien beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

2. Produktive Leistungen zur Wasserbereitstellung und der schadlosen Ableitung von Hochwasser als Einheit von Abfluss- und Wasserstandsregelung auf der Basis eines ordnungsgemäßen Betriebes und der planmäßigen Instandhaltung der wasserwirtschaftlichen Anlagen und Gewässer. Dazu waren folgende Aufgaben eingebunden:

- Durchführung von Investitionsmaßnahmen zur Wasserbereitstellung, insbesondere der Bau von Talsperren und Speichern (z. B. Bodetalsperrensystem, Talsperre Pirk und Luisenthal, Trinkwassertalsperren im Erzgebirge u. a.);
- Investitionen für den Hochwasser- und Küstenschutz (Rückhaltebecken an der Unstrut und im Erzgebirge), zum Gewässerausbau einschließlich Verlegung von Wasserläufen im Zuge des Braunkohleabbaues in der DDR;
- Instandsetzung und Instandhaltung (Werterhaltung) aller den WWD zugeordneten Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen. Die Werterhaltung war gegliedert in Fremdleistungen und Eigenleistungen. Fremdleistungen wurden an Betriebe vergeben, Eigenleistungen wurden durch die Instandhaltungskräfte der WWD erbracht.

3. Die an den Standorten der Wasserwirtschaftsdirektionen und ihren Oberflussmeistereien ansässigen Außenstellen der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft hatten die Aufgabe, sämtliche Investitionsmaßnahmen der Wasserwirtschaft (WWD und VEB WAB) projekt- und ausführungsmäßig durch Prüfung und Kontrolle zu begleiten.

Ein weiterer wichtiger Bereich der Wasserwirtschaft in der ehemaligen DDR waren die 15 für die Bezirke einschließlich Berlin (Ost) zuständigen VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (WAB). Ihnen oblagen grundsätzlich Bau und Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen. Das umfasste:

- Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser und Ableitung und Behandlung von häuslichem Abwasser von Grundstücken, die an die öffentlichen Anlagen der WAB angeschlossen waren;
- Versorgung von Betrieben und Einrichtungen mit Trink- und Brauchwasser sowie Ableitung und Behandlung des Abwassers von Betrieben und Einrichtungen, die an die öffentlichen Anlagen angeschlossen waren, auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (GBI I S. 60, GBI I S. 324);
- Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (GBI I S. 60, GBI I S. 324);
- Kontrolle der Bedarfsanträge zur Einhaltung ihrer Rechtspflichten aus den Wasserversorgungs- bzw. Abwassereingleitungsbedingungen (GBI I S. 60, GBI I S. 324) oder der abgeschlossenen Wasserlieferungs- und Abwassereingleitungsverträge.

Der Anschluss bzw. die Ver- und Entsorgung erfolgten in der DDR aber nicht flächendeckend durch die VEB WAB. Kleinere Wasserwerke, Quell- und Sickerfassungen, Einzelbrunnen, Stüchkanäle (Bürgermeisterkanäle), dezentrale Abwasserbehandlungsanlagen (insbesondere Kleinkläranlagen) waren den Gemeinden zugeordnet oder nicht öffentlich im Besitz der Grundstückseigentümer (VEB, sozialistische Genossenschaften oder Privatpersonen).

Ein weiterer tragender Bestandteil der Wasserwirtschaft in der DDR war das VE Kombinat Wassertechnik mit dem VEB Projektierung Wasserwirtschaft mit zahlreichen Betriebsteilen. Die Hauptaufgabe war die Erstellung von Pro-

jektierungsleistungen im Auftrag von Investitionsträgern und anderen Auftraggebern (insbesondere WWD, VEB WAB) wie

- grundfondswirtschaftliche Untersuchungen;
- Dokumentationen für Aufgabenstellungen;
- Dokumentationen für Grundsatzentscheidungen;
- Ausführungsprojekte;
- sonstige wissenschaftlich-technische und Projektierungsleistungen;
- im bescheidenen Umfang Herstellung und Lieferung von Ausrüstungen für wasserwirtschaftliche Anlagen.

Über Baukapazitäten verfügte das Kombinat nicht.

Weiterhin beschäftigten sich mit Fragen der Wasserwirtschaft auch die Räte der Bezirke und Kreise einschließlich der kreisfreien Städte, wo jeweils Abteilungen für Umweltschutz und Wasserwirtschaft integriert waren. Ihre Aufgabe erstreckte sich insbesondere auf die Abstimmung aller wasserwirtschaftlicher Maßnahmen mit der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung des jeweiligen Gebietes, auf den Ausbau und Unterhaltung von Gewässern, die nicht den Wasserwirtschaftsdirektionen zugeordnet waren (insbesondere auch landwirtschaftliche Vorfluter) sowie auf die Vorbereitung und Beschlussfassung wasserwirtschaftlicher Schutz- und Vorbehaltsgebiete (Trinkwasserschutzgebiete, Hochwassergebiete, Küstenschutzgebiete).

### 3 Rechtliche Regelungen für die Wasserwirtschaft in der DDR

Für das Gebiet der ehemaligen DDR galten bis April 1963 die ehemaligen Landeswassergesetze der Länder, wie z. B. das Sächsische WG von 1909, das preußische WG von 1913 u. a. Dann trat das erste Wassergesetz der DDR vom 17. 4. 1963 (WG 63) (GBI I S. 77) mit seiner 1. Durchführungsverordnung (1. DVO) in Kraft (GBI II S. 281). Die Zuständigkeit für den wasserrechtlichen Vollzug lag nach 1945 bei den Räten der Kreise. Eine erste Zäsur trat mit In-Kraft-Treten des WG 63 ein. Die Zuständigkeit für die Genehmigung, Änderung und Aufhebung von Gewässerbenutzungen analog zu § 3 Abs. 1 WHG (BGBl I S. 1695) verblieb mit Ausnahmen bei den Räten der Kreise. Ausnahmen waren, dass für Küstengewässer die Räte der Bezirke und für die Wasserstraßen im Bereich Berlin das Ministerium für Verkehrswesen zuständig waren. Eine weitere wichtige Regelung war, dass gem. § 15 Abs. 3 der 1. DVO zum WG 63 für sogenannte Hauptnutzungen: das waren Nutzungen, die wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Flusseinzugsgebiete hatten, die Wasserwirtschaftsdirektionen als zuständige Organe eingesetzt wurden. Welche Hauptnutzungen erfasst wurden, war in der Anlage zur 1. DVO zum WG 63 geregelt. Außer Städten und Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern gehörten praktisch fast die gesamten industriellen Produktionsanlagen dazu. Das bedeutete, dass die Wasserwirtschaftsdirektionen für alle wesentlichen Gewässerbenutzungen mit dem wasserrechtlichen Vollzug betraut wurden.

Etwa ein halbes Jahr danach traten bereits Änderungen zur Zuständigkeit in Kraft. Aus heutiger rechtsstaatlicher Sicht sehr zweifelhaft wurde mit Ministerratsbeschlüssen vom 12. 12. 1963 (unveröffentlicht!) und 24. 2. 1965 (veröffentlicht als Drucksache, nicht im GBI I) die Zuständigkeit für wasserrechtliche Entscheidungen über die Benutzung der Gewässer grundsätzlich den Wasserwirtschaftsdirektionen mit ihren nachgeordneten Oberflussmeistereien übertragen.

Aufgrund der nationalen aber auch internationalen wirtschaftlichen und politischen Entwicklung und der zunehmenden Wichtung des Umweltschutzes wurden 1982 die wasserrechtlichen Bestimmungen ergänzt und präzisiert. Das geschah mit dem Wassergesetz vom 2. 7. 1982 (GBI I S. 467), WG 82 und 3 weiteren Durchführungsverordnungen (GBI I S. 477, Berichtigung S. 602; GBI I S. 485; GBI I S. 487) dazu.

Diese wasserrechtlichen Bestimmung der ehemaligen DDR dürften einem Vergleich mit den bundesrechtlichen und landesrechtlichen Regelungen der Altländer zum Wasserrecht durchaus standhalten. Dass diese Regelungen zum großen Teil nur formell durch die Staatliche Gewässeraufsicht umgesetzt werden konnten, lag an der sich immer mehr verschlechternden Wirtschaftslage im Rahmen der sozialistischen zentralen Planwirtschaft.

Es gleichen sich die Bedingungen und die Genehmigungspflichten für die Benutzung der Gewässer. Da es in der DDR keine Planfeststellungsverfahren gab, waren der Ausbau der Gewässer wie auch deren Verlegung oder Beseitigung der Genehmigungspflicht nach § 17 Abs. 1 WG 82 unterworfen. Das galt auch für alle baulichen Anlagen an, in, unter oder über Oberflächengewässern (§ 17 Abs. 2 WG 82). Obwohl es kein spezielles Verwaltungsverfahrensgesetz gab, wurden Elemente des Verwaltungsrechtes (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) angewendet. Nach der Wiedervereinigung wurden die in der DDR erteilten wasserrechtlichen Genehmigungen als Erlaubnis klassifiziert, obwohl bei deren Erteilung gem. § 21 Abs. 1 bis 3 der 1. DVO zum WG Elemente eines förmlichen Verfahrens zu beachten waren, die aber aus politischen Gründen und wegen Personalmangel wenig praktiziert wurden.

Auch die Bestimmungen zum Schutz der Gewässer waren berichtenswert. Eine generelle Schutzanforderung beinhalteten die §§ 24 und 25 WG 82. Der § 24 WG 82 dürfte sogar über die Regelung des § 26 WHG für Oberflächengewässer hinausgehen. Diese Bestimmung wurde sogar erweitert in das Sächsische WG (§ 47) übernommen (GVBI S. 393).

Der Schutz vor Beeinträchtigungen durch Abwasser im WG 82 der DDR ist gegenüber dem WHG jedoch nicht so weitreichend. Während § 7a WHG in Verbindung mit früheren Abwasserverwaltungsvorschriften, der Rahmenabwasserverwaltungsvorschrift und heute der Abwasserverordnung mit ihren Anhängen (BGBl I S. 86) vom Emissionsprinzip ausgeht, wurde gem. § 27 Abs. 1 der 1. DVO zum WG 82 in der DDR grundsätzlich das Immissionsprinzip angewendet. Entsprechende vorgenannte Verwaltungsvorschriften und eine vergleichbare VO gab es in der DDR nicht.

Ähnliche Bestimmungen des Bundes und der Länder zur Unterhaltung und zum Ausbau der Gewässer, für den Hochwasser- und Küstenschutz, wasserwirtschaftliche Schutzgebiete, Ordnungsstrafbestimmungen und zur Führung von Wasserbüchern – gem. § 4 Abs. der 1. DVO zum WG 82 als Wassernutzungsregister bezeichnet – waren vorhanden. Über erhebliche Probleme, die heute vor den Wasserbehörden in den neuen Ländern bei der Führung der Wasserbücher stehen, wurde berichtet (Hübner und Zehrfeld 1999).

Letztendlich soll darauf hingewiesen werden, dass in der DDR auch Abgaben für die Benutzung der Gewässer und finanzielle Sanktionen für rechtswidrige Gewässerverunreinigungen angewendet wurden.

Analog zu den landesrechtlichen Regelungen vieler Bundesländer über die Erhebung eines von Land zu Land sehr

unterschiedlichen Wasserentnahmeentgeltes für die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser wurde in der DDR mit dem Ziel des sparsamen Umgangs mit den Gewässern mit der 2. DVO zum WG 82 (GBI I S. 485) ein einheitliches Wassernutzungsentgelt eingeführt. Problematisch bleibt die nicht veröffentlichte, aber allen Betroffenen zugestellte Liste der Wassernutzungsentgelte mit den verschiedenen Entgeltsätzen für unterschiedliche Benutzungen des Oberflächen- und Grundwassers (Trinkwasserversorgung, Betriebswasserversorgung u. a.).

Im Jahr 1984 wurde schließlich ein Abwassereinleitungsentgelt eingeführt (GVBI I S. 70), das für die Einleitung von Abwasser, für das befristete oder vorläufige Grenzwerte festgelegt waren, erhoben wurde, d. h. für Abwasser, welches nicht den nach dem Immissionsprinzip ermittelten und in den wasserrechtlichen Bescheiden festgelegten Grenzwerten für die Abwasserinhaltsstoffe entsprach. Problematisch auch hier, dass die Höhe des zu zahlenden Entgeltes nach Kategorien aufgrund von Konzentrationen der Abwasserinhaltsstoffe nicht veröffentlicht, sondern nur den zahlungspflichtigen Abwassereinleitern, das war die überwiegende Mehrzahl, zugestellt wurde. Das Abwassereinleitungsentgelt ist, wenn auch nicht nach der Methode, vergleichbar mit der Abwasserabgabe nach dem AbwAG (§ 4 Abs. 1) der Bundesrepublik. Da sowohl das Wassernutzungsentgelt als auch das Abwassereinleitungsentgelt durch die volkseigene Industrie und die sozialistischen Genossenschaften planbar war und in die Kosten einging, war seine Wirkung in Folge fehlender freier Marktwirtschaft nur wenig stimulierend.

Anders war es dagegen mit dem nicht planbaren Sanktionscharakter tragenden Abwassergeld gem. der 2. DVO zum WG 82. Dieses Abwassergeld war vergleichbar mit der erhöhten Abwasserabgabe nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 AbwAG. Die Höhe der Sanktionen war eindeutig in der Anlage zu § 2 Abs. 2 der 2. DVO zum WG 82 festgelegt. Sie richtete sich nach der unzulässig in die Gewässer – Oberflächen- und Grundwasser – eingeleitete Abwasserfracht von Abwasserinhaltsstoffen bzw. Wasserschadstoffen. Das konnte sich ergeben aus der Überschreitung gültiger Grenzwerte, das konnten sowohl für den Endzustand geforderte (endgültige) als auch befristete bzw. vorläufige sein oder aus Verstößen gegen § 24 WG 82. So wurden z. B. 1 kg abfiltrierbare Stoffe mit 0,30 M, 1 kg CaO mit 0,09 M, 1 kg Stickstoff mit 5 M, 1 kg Gift mit 150 M oder 1 m<sup>3</sup> landwirtschaftliche Produkte (Jauche, Gülle) mit 100 M geahndet. Die Methode der Berechnung entspricht der seit einigen Jahren diskutierten Modifizierung des AbwAG durch Einführung einer Messlösung. Diese nicht planbaren Sanktionen zeigten in den meisten Fällen eine positive Wirkung bei den Verursachern und die unzulässige Verunreinigung der Gewässer konnte deutlich eingeschränkt werden. Die wasserrechtlichen Abgaben der ehemaligen DDR wurden von Sander (1994) positiv beurteilt und er hat empfohlen, eine Reihe von Regelungen in ein denkbares Wasserabgabengesetz für die Bundesrepublik zu übernehmen.

#### Literatur

1. DVO zum Wassergesetz vom 17. 4. 1963 (GBI II S. 281).
  1. DVO zum Wassergesetz vom 2. 7. 1982 (GBI I S. 477, Berichtigung S. 602).
  2. DVO zum Wassergesetz – 2. 7. 1982 (GBI I S. 485) Wassernutzungsentgelt und Abwassergeld – vom 2. 7. 1982 (GBI I S. 487).
  3. DVO zum Wassergesetz – Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete – vom 2. 7. 1982 (GBI I S. 487).
- AO über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser – Wasserver-

sorgungsbedingungen vom 15. 1. 1979 (GBl I S. 60) und AO über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen vom 20. 7. 1978 (GBl I S. 324) i. d. F. der AO zur Änderung vom 15. 1. 1979 (GBl I S. 60).  
AO über Abwassereinleitungsentgelt vom 2. 2. 1984 (GVBl I S. 70) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 1. 6. 1987 (GBl I S. 164).  
Beschluss des Ministerrates zur Ergänzung des Beschlusses vom 12. 12. 1963 über die Leitung und Organisation der Wasserwirtschaft vom 24. 2. 1965 (veröffentlicht als Drucksache, nicht im GBl I).  
Gesetz über die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren – Wassergesetz vom 17. 4. 1963 (GBl I S. 77).  
Hübner, D.; Zehrfeld, H. (1999): Alte Rechte und Befugnisse und ihre Eintragung in das Wasserbuch im Bereich der neuen Bundesländer. ZfW 1999, S. 415.  
Richtlinie 2000/60/EG vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, Amtsblatt der EG L 327 vom 22. 12. 2000.

Sächsisches Wassergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. 7. 1998 (GVBl S. 393), geändert durch G vom 25. 6. 1999 (GVBl S. 398).  
Sander, J. (1994): Wasserrecht im Wandel – Die wasserrechtlichen Abgaben der ehemaligen DDR und ihre Relevanz für das bundesdeutsche Umweltrecht. Baden-Baden.  
Verordnung über das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. 2. 1999 (BGBl I S. 86), geändert durch 3. VO vom 29. 5. 2000 (BGBl. I S. 751).  
Wassergesetz vom 2. 7. 1982 (GBl I S. 467).  
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. 11. 1996 (BGBl I S. 1695, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 8. 1998 BGBl I S. 2455).

#### **Anschrift der Verfasser**

Ministerialdirigent a.D. Jürgen Hulsch (Teil 1) und Dr. Hans Zehrfeld (Teil 2) im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Der Vorsitzende der LAWA, 19048 Schwerin

#### **Hinweise zur Autorenkorrektur:**

Bitte im zweiten Teil die Literatur überprüfen. Die Angaben und Schreibweisen der Abkürzungen nicht einheitlich. Heißt der Autor Sander oder Sanden?  
Literaturhinweis: „Abwasserabgabengesetz (AbwAG) – i. d. F. der Bekanntmachung vom 3.11.1994 (BGBl I S. 3370, zuletzt geändert durch VO vom 21.3.1997, BGBl I S. 566)“ hat keinen Texthinweis, daher herausgenommen.

**Imprimatur:**

**Der Beitrag ist nach Ausführung der eingezeichneten Korrekturen druckreif.**

---

**(Datum, Unterschrift des Korrespondenzautors)**